

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, und zwar auch in laufenden oder künftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden, sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Einzelfall unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 1.2 Verträge mit uns kommen nur und erst zustande, wenn wir uns zugegangene Aufträge/Bestellungen schriftlich angenommen oder die vom Kunden bestellten Liefergegenstände oder Leistungen ausgeliefert oder erbracht haben. Dieses gilt für Ergänzungen oder Änderungen entsprechend.
- 1.3 Wir haben nur solche Lieferungen und/oder Leistungen zu erbringen, die in unseren Angeboten ausdrücklich spezifiziert sind.
- 1.4 Sämtliche unseren Kunden zugänglich gemachten Unterlagen (z.B. Prospekte, Zeichnungen, Abbildungen, Farb-, Maß- und Gewichtsangaben) enthalten nur branchenübliche Annäherungswerte. Wir sind jederzeit zu Verbesserungen sowie zu Änderungen dieser Unterlagen, Angaben und der Gegenstände selbst - z.B. Formänderungen, Farbabweichungen - berechtigt, soweit diese Verbesserung und/oder Änderungen für unsere Kunden nicht zumutbar sind. Bei genormten Waren gelten die branchenüblichen Toleranzen.
- 1.5 An allen unseren Kunden zugänglich gemachten Unterlagen und Werbemitteln behalten wir uns unser Eigentum, alle Urheberrechte und/oder sonstige gewerbliche Schutzrechte vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen unsere Unterlagen und Werbemittel in keiner Weise anderweitig benutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie uns unverzüglich zurückzugeben.

2. Preise

- 2.1 Alle Preise, bei denen die Währungseinheit von uns nicht gesondert ausgewiesen wird, verstehen sich im Zweifel in „Euro“.
- 2.2 Maßgebend für die Berechnung unserer Preise sind die an den Originalkartons angezeigten Gewichte und/oder Stückzahlen. Gefrierschwendung geht zu Lasten des Kunden.
- 2.3 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird am Tage der Rechnungsstellung in der gesetzlichen Höhe in unseren Rechnungen gesondert ausgewiesen.
- 2.4 Sollten während des Zeitraumes vom Abschluss eines Vertrages mit unserem Kunden, in dem die Lieferung/Leistung für einen Zeitraum vorgesehen ist, der über vier Monate nach Zustandekommen dieses Vertrages liegt, bis zu seiner Erfüllung Kostenerhöhungen (z.B. von Futtermitteln) eintreten, sind wir berechtigt, von dem Kunden einen entsprechend erhöhten Preis zu verlangen, der unserem zum Zeitpunkt der Ausführung des Vertrages auch anderen Kunden in Rechnung gestellten Preis entspricht.

3. Fristen und Termine

- 3.1 Von uns angegebene Fristen und Termine sind nur verbindlich, soweit diese jeweils mit unserem Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 3.2 Der Lauf von vereinbarten Liefer- und/oder Leistungsfristen beginnt mit dem Datum unserer Annahmeerklärung oder Bestätigung.
- 3.3 Die vereinbarten Liefer- und/oder Leistungsfristen verlängern sich angemessen, wenn der Vertrag mit unserem Kunden geändert oder ergänzt wird oder wenn unser Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- 3.4 Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände wie insbesondere Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen und Verkehrsstörungen, gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Zulieferern eingetreten sind, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, vollständig von unserer Liefer-/Leistungspflicht. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen ebenfalls nicht als verwirkt.
- 3.5 Etwaige Schadenersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung/Leistung oder wegen Nichtlieferung/-leistung sind der Höhe nach in jedem Fall auf den der jeweiligen Lieferung/Leistung zugrunde liegenden Angebots- oder Rechnungsbetrag begrenzt. Im Übrigen gilt Ziff. 11 entsprechend.

4. Zahlungen

- 4.1 Unsere Zahlungsansprüche werden bei Übergabe der Lieferung/Leistung an den Kunden fällig, spätestens jedoch nach Ablauf von 8 Tagen ab Datum unserer Bereitstellungsanzeige und/oder unserer Rechnung.
- 4.2 Abzüge, insbesondere von Skonto, bedürfen einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung.
- 4.3 Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug, so ist der gesamte Restbetrag sofort fällig.
- 4.4 Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung und nur unter dem Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit entgegen. Sämtliche Diskontospesen und sonstige Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden und sind uns sofort zu vergüten. Eine Gutschrift von Wechsel- und Scheckbeträgen erfolgt erst dann, wenn uns deren Gegenwert vorbehaltslos zur Verfügung steht.
- 4.5 Wir sind berechtigt, Kaufleuten vom Fälligkeitstage an und sonstigen Kunden ab Verzug Zinsen in Höhe von 4 % p.a. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bzw. der entsprechenden europäischen Ersatzgröße zuzüglich etwaiger Provisionen und Kosten zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 4.6 Werden nach Zustandekommen eines Vertrages Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen (z.B. Zahlungsverzug, nicht termingerechte Einlösung von Wechseln oder Schecks, unzureichende Einkünfte), sind wir berechtigt, die uns obliegende Lieferung/Leistung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt und/oder unsere fälligen Forderungen - auch aus etwaigen anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung - erfüllt oder Sicherheit hierfür geleistet hat.

5. Übertragung, Zurückbehaltung und Aufrechnung

- 5.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche ohne unsere schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen.
- 5.2 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 5.3 Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes befugt, falls sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht; insoweit gilt Ziff. 5.2 entsprechend.

6. Erfüllungsort, Abnahme, Gefahrenübergang, Versand und Versicherung

- 6.1 Sofern und soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird oder sich nichts anderes aus der Sache selbst ergibt, ist stets Lieferung/Leistung „ab Werk“ (Produktionsstätte/Versandlager) vereinbart.
- 6.2 Teillieferungen und -Leistungen sind zulässig. Für sie gilt Ziff. 10 (Gewährleistung) entsprechend.
- 6.3 Der Kunde hat die Lieferung/Leistung unverzüglich, bei Frischware jedoch spätestens innerhalb von 1 Stunde und bei übrigen Lieferungen/Leistungen spätestens innerhalb von 3 Werktagen, jeweils nach Aufforderung durch uns, in dem von uns bezeichneten Werk an- und abzunehmen.
- 6.4 Nimmt der Kunde die Lieferung/Leistung nicht an/ab, sind wir berechtigt, nach Ablauf einer weiteren, von uns gesetzten angemessenen Frist - bei Frischware von 1 Stunde und bei allen übrigen Lieferungen/Leistungen von 3 Tagen - die Erfüllung des Vertrages zu verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, und zwar nach unserer Wahl entweder Ersatz des entstandenen Schadens oder - ohne Nachweis eines Schadens - 10 % des vereinbarten Preises.
- 6.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung für von uns erbrachte Lieferungen und Leistungen geht mit der An- bzw. Abnahme durch den Kunden, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes auf den Kunden über. Dieses gilt auch für Teillieferungen/-leistungen, und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen (z.B. Transport oder Überführung) übernehmen haben.
- 6.6 Verzögert sich die An-/Abnahme der Lieferung/Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr nach Ablauf der von uns gemäß Ziff. 6.4 gesetzten Frist auf den Kunden über.
- 6.7 Übernimmt der Kunde den Transport der Lieferung/Leistung, verpflichtet er sich, dafür zu sorgen, dass während des Transportes bei Frischware der Temperaturbereich von +4° bis 0° C nicht über- oder unterschritten wird und bei tief gefrorener sowie gefrorener Ware die in der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Tiefkühlzeugnisse mit Änderungen oder Ergänzungen vorgeschriebenen Temperaturen eingehalten werden.
- 6.8 Liefern wir ins Ausland, hat uns der Kunde unverzüglich nach Zustandekommen eines Vertrages alle sonstigen, zur Abwicklung erforderlichen Angaben (z.B. Bestätigungen über Transport und Endverbleib, seine Ust.-IdNr.) zur Verfügung zu stellen.

7. Mängelrüge

- 7.1 Der Kunde hat den Empfang der Lieferung/Leistung unter Angabe von Tag und Stunde zu bestätigen. Die Lieferung/Leistung ist innerhalb von 2 Stunden nach Empfang zu untersuchen.
- 7.2 Der Kunde hat die Temperatur der angelieferten Ware sofort nach Auslieferung der Lieferung/Leistung zu prüfen und uns Beanstandungen unverzüglich mitzuteilen.

- 7.3 Mängelrügen gegenüber Mitarbeitern unserer Außenorganisation sind unwirksam.
- 7.4 Der Kunde hat zur Geltendmachung von Mängelrügen mindestens 0,25 %, mindestens jedoch 15 kg der Lieferung/Leistung als Probe zu entnehmen und uns zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Diese Probe ist unter Einhaltung der Temperaturvorschriften zu lagern und zu transportieren.
- 7.5 Mängelrügen sind innerhalb von 6 Stunden nach Empfang der Lieferung/Leistung fenschriftlich gegenüber uns geltend zu machen. Sie sind außerdem bei Frischware innerhalb von 24 Stunden, bei tief gefrorener und gefrorener Ware innerhalb von 48 Stunden schriftlich mit Angaben über den Mangel und Erläuterungen der durchgeführten Untersuchung uns gegenüber anzuzeigen.
- 7.6 Mängel an gefrorener Ware, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nach Ziff. 7.5 nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, spätestens aber binnen 4 Wochen nach Empfang der Lieferung/Leistung zu rügen.
- 7.7 Wir sind berechtigt, die beanstandete Lieferung/Leistung unsererseits durch einen anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen. Bei Uneinigkeit zwischen uns und dem Kunden über die geltend gemachten Mängel entscheidet abschließend ein Schiedsgutachter. Können sich der Kunde und wir über die Person des Schiedsgutachters nicht einigen, soll dieser von der für den Käufer zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt werden.
- 7.8 Form- und fristgemäß gerügte Lieferung/Leistung berechtigt den Kunden nur zur Minderung oder Wandlung. Kommt der Kunde einer seiner vorgenannten Verpflichtungen schuldhaft nicht ordnungsgemäß oder verspätet nach, können Mängel der Lieferung/Leistung nicht mehr geltend gemacht werden.

8. Transportverpackungen

- 8.1 Der Kunde erhält unsere Mehrwegverpackungen, mit denen wir unsere Lieferungen/Leistungen erbringen, für die Dauer des Transportes unserer Lieferung/Leistung als Darlehen.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, uns die Mehrwegverpackungen und Paletten in gleicher Art, Güte und Menge unverzüglich nach dem Transport zurückzuerstatten.
- 8.3 Bis auf die in Ziff. 8.2 genannten Mehrwegverpackungen und Paletten werden Transport- und alle sonstigen Verpackungen von uns nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung dieser Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltware) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher uns aus diesem Vertrag und aus der Geschäftsverbindung zu dem Kunden jetzt oder künftig, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Kunden zustehenden Forderungen vor, die ab Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstehen oder bereits entstanden waren.
- 9.2 Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung der Vorbehaltware im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern dieses im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Nicht gestattet ist insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsbübereignung von Vorbehaltware durch den Kunden.
- 9.3 Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltware nimmt der Kunde ausschließlich für uns vor. Bei einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der Gesamtwert der neuen Sache zum Rechnungswert der Vorbehaltware steht. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt auch als Vorbehaltware im Sinne dieser Bedingungen.
- 9.4 Der Kunde tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche gegen seinen Versicherer als Sicherheit im voraus an uns ab. Für den Fall des Exports der Gegenstände tritt der Kunde ferner hiermit an uns alle Ansprüche ab, die ihm im Zusammenhang mit dem Export gegen inländische und ausländische Banken zustehen oder künftig zustehen werden, insbesondere die Ansprüche aus Inkassoaufträgen, aus Akkreditiven oder Akkreditivbestätigungen sowie aus Bürgschaften und Garantien. Wird die Vorbehaltware vom Kunden zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft, gelten die Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltware als an uns abgetreten.
- 9.5 Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus den Weiterverkäufen trotz der Abtretung berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Er hat die eingezogenen Beträge sofort in Höhe der uns zustehenden Forderungen an uns abzuführen.
- 9.6 Der Kunde hat die Pflicht, die Vorbehaltware in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, getrennt zu lagern und als in unserem Eigentum stehende Ware zu kennzeichnen.
- 9.7 Auf Verlangen des Kunden werden wir das uns zustehende Eigentum an der Vorbehaltware und die an uns abgetretenen Forderungen an diesen insoweit zurück übertragen („freigeben“), als deren Wert den Wert der uns gegen den Kunden insgesamt zustehenden Forderungen um mehr als 20 v.H. übersteigt.

10. Gewährleistung

- 10.1 Wir haften in voller Schadenshöhe bei eigenem groben Verschulden und dem unserer leitenden Angestellten.
- 10.2 Ein Anspruch auf Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens beschränkt, dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und außerhalb solcher Pflichten auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen.
- 10.3 Ein Anspruch auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder auf Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) steht dem Kunden zu, falls die Ersatzlieferung oder Nachbesserung im Einzelfall nicht möglich ist, trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden unter angemessener Fristsetzung schuldhaft unterbleibt oder wenn Nachbesserungsversuche wiederholt fehlerhaft sind. Wegen anderer Ansprüche des Kunden wegen etwaiger Mängel oder wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften - insbesondere auch wegen Folgeschäden - gilt Ziff. 10 entsprechend.
- 10.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, und zwar ab Gefahrübergang gemäß Ziff. 7.4 und 7.6. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für etwaige Ansprüche auf Ersatz von Mängelgeschäden, sofern und soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- 10.5 Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn die gelieferten Gegenstände oder erbrachten Leistungen verändert, unsachgemäß behandelt oder unsachgemäß be- oder verarbeitet werden.

11. Haftung

- 11.1 Wir haften bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Außerhalb solcher Pflichten ist unsere Haftung dem Grunde nach auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und der Höhe nach auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- 11.2 Etwaige Schadenersatzansprüche des Kunden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt. Falls wir im Einzelfall eine Eigenschaft zugesichert haben, haften wir für Mängelgeschäden nur dann, falls dieses ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 11.3 Werden bei uns Gegenstände in Gewahrsam gegeben, so erfolgt die Verwahrung auf Gefahr und Kosten des Kunden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, an uns für die Lagerung die dafür übliche Vergütung eines gewerblichen Lagerhalters zu zahlen.

12. Datenschutz

- 12.1 Wir dürfen die unsere Kunden betreffenden Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke verarbeiten und einsetzen.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Ausschließlicher Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks - ist Schwerin, falls der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir bleiben jedoch berechtigt, den Kunden auch an den für seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen.
- 13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 10. April 1980.

14. Teilunwirksamkeit

- 14.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Lieferungen und Leistungen unwirksam, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.